



Weniger Hürden, mehr Umsetzungskraft

Anforderungskatalog für effiziente
Verfahren und klare Regeln bei
Infrastrukturvorhaben

Mai 2025



Österreichische
Verkehrswissenschaftliche
Gesellschaft

Kontext



Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Lösungen gegen die Regelungswut“ wurden konkrete Hemmnisse in der Umsetzung von Infrastrukturprojekten identifiziert und diskutiert.

Im Mittelpunkt standen überkomplexe Verfahren, doppelte Prüfpflichten, widersprüchliche Zuständigkeiten und teure Überregulierungen. Das vorliegende Papier bündelt die gemeinsam entwickelten Reformvorschläge mit Fokus auf UVP, SUP, NVP und eisenbahnrechtliche Verfahren.

Ziel ist es, Planungs- und Genehmigungsprozesse zu beschleunigen, Behörden und Projektträger zu entlasten sowie Investitionen planbarer und effizienter zu machen.



Ziele

Verfahrensbeschleunigung durch Vereinfachung und klare Zuständigkeiten

Reduktion von Golden Plating und überzogener Auslegung von Schutzrechten

Verbesserung der Verfahrenspraxis durch klare Regeln und straffen Vollzug

Über die ÖVG

Die Österreichische Verkehrswissenschaftliche Gesellschaft (ÖVG) ist eine unabhängige Plattform für den Austausch von Wissen, Ideen und Best Practices im Bereich Verkehr und Mobilität. Als Netzwerk von Experten und Expertinnen, Unternehmen und Institutionen fördert die ÖVG den Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Politik. Mit Arbeitskreisen, Veranstaltungen und Publikationen bietet die ÖVG praxisorientierte Lösungsansätze für aktuelle und zukünftige Herausforderungen in der Mobilitätsbranche. Ziel der ÖVG ist es, nachhaltige und innovative Entwicklungen im Verkehrswesen aktiv zu begleiten und voranzutreiben.

Die Anforderungen



1

SUP/UVP/NVP für Infrastrukturvorhaben nationaler Bedeutung

Für Vorhaben von öffentlichem Interesse braucht es vereinfachte, gebündelte Verfahren mit klarer Bundeszuständigkeit. Die derzeitige Mehrfachprüfung durch SUP, UVP und NVP führt zu Verzögerungen, widersprüchlichen Ergebnissen und einem unnötigen Ressourcenverbrauch. Ziel ist eine echte Verfahrenskonzentration beim Bund, gekoppelt mit einer reduzierten Alternativenprüfung, klar definierten Beschleunigungsgebieten und einer Rücknahme überschießender Anforderungen. Maßnahmen wie die deutsche Kumulierungsregel, vereinfachte UVP-Verfahren und die Entlastung durch begrenzte Gutachtenpflichten sollen zu effizienteren Abläufen führen.

2

Verbesserungen im Vollzug

Auch unabhängig von rechtlichen Änderungen lassen sich Beschleunigungspotenziale durch eine konsequentere Umsetzung und bessere Verfahrensorganisation heben. Vorschläge betreffen die strukturierte Gestaltung von Parteienrechten, eine klare Präklusionsregelung, die Steuerung von Sachverständigen sowie eine Straffung von Gutachten und mündlichen Verhandlungen. Ziel ist eine sachorientierte Führung der Verfahren, die Missbrauchspotenziale minimiert und den Fokus auf wesentliche Inhalte lenkt. Dabei spielen auch die Parallelisierung von Verfahren und eine professionelle Koordination zwischen Behörden und Experten eine zentrale Rolle.

3

Eisenbahngesetz

Das bestehende Eisenbahnrecht wird den Anforderungen moderner Infrastrukturvorhaben nicht gerecht. Das Papier fordert daher eine umfassende Klarstellung und Weiterentwicklung des EisbG. Kernelemente sind die Definition von Eisenbahnanlagen, eine einheitliche Bundeszuständigkeit für vernetzte Nebenbahnen, die Präklusion analog zur UVP und eine Reform der Abnahmeverfahren im Sinne des EU-"New Approach". Auch genehmigungsfreie Vorhaben und Abweichungen vom Bauentwurf sollen klar geregelt werden, um Verfahren zu entlasten. Das Ziel ist ein praxisnahes, zukunftsfähiges Eisenbahnrecht mit reduziertem Verwaltungsaufwand.

1 SUP/UVP/NVP für Infrastrukturvorhaben nationaler Bedeutung

Zentrale Forderung:

- Volle Verfahrenskonzentration beim Bund, auch für den dritten Abschnitt des UVP-Gesetzes
- Dafür: Erforderliche Kompetenzbestimmung schaffen

Strategische Umweltprüfung (SUP):

- Beschränkung auf Korridore statt Einzeltrassen
- Grobe Alternativenprüfung, keine Detailtiefe
- Ausweisung von Beschleunigungsgebieten
- Keine Detailprüfung in SUP
- Umsetzung der RED III (Art. 16a) mit Grundsatzgenehmigung

Umweltverträglichkeitsprüfung / Naturverträglichkeitsprüfung (UVP/NVP):

- Koppelung von UVP und NVP
- Minderungsmaßnahmen sollen ausreichen
- Anwendung des vereinfachten UVP-Verfahrens soll ausgeweitet werden
- Zusammenfassende Bewertung statt aufwendiger UVP-Gutachten
- Keine „ergänzenden UVPs“ im naturschutzrechtlichen Verfahren – UVP soll alles abdecken

Weitere Verfahrensvereinfachungen:

- Einführung der deutschen Kumulierungsregel
 - Einschränkung des räumlichen und zeitlichen Bezugsrahmens
 - Vermeidung unendlicher Kettenprüfungen
- Erleichterung von Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere bei räumlich-zeitlicher Bindung
- Rückbau von Golden Plating, das Zusatzkosten in Höhe von rund 500 Mio. € verursacht

Rücknahme überschießender Anforderungen:

- Reduktion von:
 - Strengen Genehmigungstatbeständen über EU-Regeln hinaus („hohes“ Schutzniveau, Überkompensation, Gesamtbewertung)
 - Überschießender Gesetzes- und Verordnungslegung (z. B. Kumulierung mit Bestandsanlagen, übergroßer Untersuchungsrahmen)
 - Überzogenen Forderungen der Sachverständigen
- Verzicht auf die Umweltschutzvorschrift als subjektives Recht mit Beschwerde- und Revisionsrecht

Einschränkung des Beteiligungskreises:

- Reduktion auf sachlich relevante Akteure
- Hinterfragt werden:
 - Großzügiger Parteienkreis (Bürgerinitiativen, Umweltschutz, WWPO, Gemeinden, Standortanwalt)
 - Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereichs
- Notwendig wären strengere Sanktionen für Verzögerungen durch Beteiligte

Begründung der Vorschläge:

- Statt teilkonzentrierter Verfahren → Verfahren beim Bund (BM)
 - Vermeidung von Widersprüchen, Mehrfachänderungen, Dominoeffekten
 - Klarheit, Beschleunigung, Entlastung
- Keine Trassendiskussion nach der SUP-Ebene
- Trassengenehmigung soll als öffentliches Interesse gelten → bindende Interessenabwägung
- Rückkopplungsschleifen vermeiden
- Ressourcenschonung bei Planern, weniger Prüfaufwand
- Entlastung der Behörden durch Verfahrensvereinfachung

2

Verbesserungen im Vollzug

Ziel:

Effizienzsteigerung ohne Gesetzesänderung – durch professionelleren, straff geführten und inhaltlich fokussierten Vollzug der bestehenden Verfahren.

Koordination und Parallelisierung:

- Koordinierungsverpflichtung der beteiligten Behörden
- Parallelisierung von Verfahren, wo immer möglich
- Einsatz gleicher Sachverständiger und Prüfgutachter in parallelen Verfahren

Strukturierung des Verfahrens:

- Klar gegliederte Gutachten (Sachverhalt – Befund – Schlussfolgerung)
- Thematische Gliederung der mündlichen Verhandlung
- Straffe Führung der mündlichen Verhandlung, inklusive Wahrnehmung der Sitzungspolizei
- Strikte Formalisierung der einzelnen Abschnitte des Verfahrens

Beteiligungsmanagement:

- Strukturierung der Mitwirkungsrechte
 - Welche Partei darf welche Art von Vorbringen erstatten?
- Präklusion beachten und anwenden
 - Einheitlich für alle Beteiligten, auch für Organ- und Formalparteien
 - Frist: 4 Wochen ab Zustellung – auch per Edikt
- Bei Unklarheiten: Abweisung statt Zurückweisung

Sachverständige effizient einbinden:

- Sachverständigenbeweis als Managementaufgabe der Behörde
- Prüfen, ob Zwischenbescheide sinnvoll eingesetzt werden können
- Befangenheit von Sachverständigen stärker berücksichtigen
- Durchgriff der Vollzugsabteilung auf Mitarbeiter:innen der Sachverständigenabteilungen ermöglichen
- Umgang mit Strafanzeigen gegen Sachverständige klären

Verfahrensgrenzen und Kognitionsumfang:

- Subjektiv-öffentliche Rechte auf Sachverhaltsprüfung beschränken
- Überschießende Organ- und Formalparteien reduzieren
- Bescheidbeschwerden einschränken: Bindung an den Inhalt der ursprünglichen Beschwerde
- Revisionsrechte zum VwGH begrenzen
- Bei Fristsetzungsverfahren: keine Parteistellung, sondern reines Einparteienverfahren (§ 17 Abs. 6 UVP-G)
- Verwaltungsgerichte sollen sich auf den Beschwerdeinhalt beschränken
→ Keine erweiterte Kognitionsbefugnis

3

Eisenbahngesetz



Ziel:

Modernisierung und Klarstellung des Eisenbahnrechts, um Genehmigungen effizient, bundeseinheitlich und investitionsfreundlich zu gestalten.

Klare Definitionen und Zuständigkeiten:

- Definition von Eisenbahnanlagen eindeutig festlegen
- Feststellungskompetenz der Eisenbahnbehörde präzisieren
- Bundeszuständigkeit für alle vernetzten, interoperablen Nebenbahnen
- Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) für alle eisenbahnrechtlichen Verfahren

Klarstellung für Hochleistungsstrecken:

- Reform und klare Auflistung von Hochleistungsstrecken
- Einheitliche Anwendung der Interoperabilitätsrichtlinien der EU (IOP)
 - Umsetzung durch Bundesvollzug und BVwG
 - Wegfall von bis zu 10 Instanzen im bisherigen Instanzenzug

Effizienzsteigerung durch Präklusion und Genehmigungsfreiheit:

- Einführung einer Präklusionsregel analog UVP-G
 - 4 Wochen Frist ab Zustellung, auch per Edikt
- Genehmigungsfreie (Bau-)Vorhaben zulassen
 - Bürokratieabbau, weniger Verfahren
- Zulässigkeit unerheblicher Abweichungen vom Bauentwurf regeln
 - z. B. wegen technologischem Fortschritt während der Bauphase

Betriebsführung in der Bauphase:

- Betriebsführung bereits während der Bauphase rechtlich ermöglichen
 - nationalrechtlich und unionsrechtlich absichern

Weitere Klarstellungen und Vereinfachungen:

- Ersitzungsverbot für Eisenbahnen und andere öffentliche Verkehrsanlagen
→ Kein Erwerb widersprüchlicher Rechte durch Zeitablauf
- Nicht-öffentliche Eisenbahnkreuzungen neu regeln
→ Zuständigkeit der Behörden eindeutig festlegen
- Fokus auf Abnahmeprüfung nach dem „New Approach“ der EU
→ Konzentration der Genehmigungsverfahren auf die Endabnahme (Kollaudierung)

Begründung:

- Schaffung einer einheitlichen Bundesgenehmigung für alle direkt oder indirekt eisenbahnbezogenen Anlagen – auch bei nur temporärem Zusammenhang
- Reduktion von Komplexität und Verfahrensvielfalt
- Vermeidung langwieriger Zuständigkeitskonflikte und Instanzenläufe
- Sicherstellung effizienter und unionskonformer Umsetzung der EU-Vorgaben
- Mehr Investitionssicherheit und Planbarkeit für Infrastrukturprojekte



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt

Phone +43 1 587 9727

Website www.oevg.at

Email office@oevg.at